

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Integrationssteil des Zuwanderungsgesetzes

Das Jahrzehnt der Integration einleiten – ausreichendes Integrationsangebot schaffen

–cm– Im Rahmen der anhaltenden Debatte zur Ausgestaltung eines „Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“ hat der Fachausschuss „Migration und Integration“ auf der Grundlage seiner Beratungen vom 14. Oktober 2003 eine Stellungnahme zu den integrationspolitischen Aspekten des Zuwanderungsgesetzes erarbeitet. Die Stellungnahme wurde am 10. Dezember 2003 vom Vorstand des DV verabschiedet. Damit bestätigt und konkretisiert der Deutsche Verein seine vorläufige Stellungnahme zur Regelung der Integrationsförderung im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes vom 11. Januar 2002 an (NDV 2002, 78).

„Deutschland braucht Zuwanderinnen und Zuwanderer. Die Steuerung der Zuwanderung nach Deutschland und die Integration der Zugewanderten werden zu den wichtigsten politischen Aufgaben der nächsten Jahrzehnte gehören. Die Bewältigung dieser Aufgabe erfordert eine langfristig ausgerichtete Politik und ein Gesamtkonzept, das klare Ziele enthält: humanitärer Verantwortung gerecht werden, zur Sicherung des Wohlstandes beitragen, das Zusammenleben von Deutschen und Zuwanderern verbessern und Integration fördern.“

Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, 4. Juli 2001

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge repräsentiert als Zusammenschluss öffentlicher und Freier Träger sozialer Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland die wichtigsten Träger, die seit Jahrzehnten in der Integrationsarbeit engagiert sind.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Integration von Ausländern erstmals Gegenstand bundesgesetzlicher Regelung wird. Die vorgesehenen Regelungen in den §§ 43 bis 45 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind aber als Ausdruck und Grundlage der politisch

gewollten Neuorientierung unzureichend. Aus Sicht des Deutschen Vereins muss eine Regelung der Integrationsförderung den nachfolgenden Anforderungen gerecht werden:

- Die Integrationskurse müssen zum Ziel haben, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausreichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache für Ausbildung und Arbeitsmarkt zu vermitteln.
- Auch die schon länger in Deutschland lebenden Zuwanderer und EU-Bürgerinnen und -bürger sollten einen bedarfsabhängigen Rechtsanspruch auf Integrationskurse erhalten (nachholende Integration).
- Integraler Bestandteil der von Bund und Ländern finanzierten Integrationskurse müssen fördernde Rahmenbedingungen, wie z.B. vorhergehende Alphabetisierung, Kinderbetreuung und sozialpädagogische Begleitung sein. Dafür müssen die Rechtsgrundlagen im Zuwanderungsgesetz geschaffen bzw. klarer gefasst werden.
- Die gesetzliche Regelung muss außerdem klarstellen, dass die gesamtstaatliche Integrationsförderung sich nicht auf die einmalige Bereitstellung eines Kursangebotes beschränkt und insbesondere auch die Förderung von Integrationsberatung und -begleitung als Bestandteil des „Grundangebotes zur Integration“ (§ 43 Abs. 2 und 3 AufenthG) umfasst, ohne dass dadurch die Kommunen belastet werden dürfen.

Daher sollte eine individuelle Integrationsberatung und -begleitung neben der Deutschsprachförderung als bundeseinheitliches Grundangebot für alle Zuwanderer gesetzlich verankert werden. Nur die kontinuierliche Begleitung durch qualifizierte Beratungskräfte bietet Gewähr für eine zielgerichtete, verbindliche und effiziente Förderung des Integrationsprozesses.

Die Integrationsberatung und -begleitung umfasst dabei Beratung, Orientierung und Begleitung, z.B. in Wohnungs-, Bildungs- und Erziehungsfragen, die Vermittlung an weitere Fachdienste (z.B. Arbeitsämter, Erziehungsberatung), gruppenpädagogische Maßnahmen, gemeinwesenorientierte Aktivitäten unter Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung und Hilfestellungen bei der interkulturellen Öffnung anderer Fachdienste. Integrationsberatung und -begleitung sollte für alle Zuwanderer – auch jene aus der EU – bundeseinheitlich, zusammen mit den Deutschsprachkursen als staatliches Grundangebot zur Integration in § 43 AufenthG verankert werden.

Dieses Grundangebot zur Integration muss auch den vielen seit langem in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten offen stehen („Anspruch auf nachholende Integration“). Eine entsprechende Regelung ist in § 43 AufenthG vorzusehen.

Da Integrationsförderung eine gesamtstaatliche Aufgabe darstellt, ist das „Grundangebot zur Integration“ grundsätzlich von Bund und Ländern zu finanzieren. Andernfalls droht ein empfindlicher Einbruch in der bestehenden Integrations-Infrastruktur und damit ein Rückschritt in der Integrationsförderung. Um Bundesländer und Zivilgesellschaft für die anstehenden Integrationsaufgaben zu gewinnen, ist eine Mittelaufstockung mindestens auf das Niveau von 2002 unabdingbar.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge bietet seine Erfahrung und Kompetenz bei der Entwicklung eines bundesweiten Integrationskonzeptes an.